

**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit über das freie Umherlaufen von
großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)
vom 23.03.2010**

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund des Art 18 Abs. 1 und 3 des Landestraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 22.07.2008 (GVBl S. 421) folgende Verordnung:

§ 1 Bestimmungen

(1) Zur Verhütung vor Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und der öffentlichen Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Bebauung in allen Ortsteilen stets an einer reißfesten Leine mit höchstens 150 cm Länge zu führen.

(2) Große Hunde und Kampfhunde sind zusätzlich auf folgenden öffentlichen Straßen und Wegen an einer Leine mit höchstens 150 cm zu führen:

in Sauerlach:

1. Rundweg außerorts Stauchartinger Weg – Staucharting geräumt - Deisenhofener Straße
2. Am Otterloher Feld vom Ortsrand bis zur Römerstraße (Gemeindegrenze)
3. Mühlweg vom Ortsrand bis zur Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 867, Gemarkung Sauerlach (auf Höhe ggü. Kiesgrube)
4. Rundweg außerorts Pechlerweg – Verbindungsweg Fl. Nr. 1034, Gemarkung Arget - Oberbandweg
5. Lindenweg außerorts bis Stauchartinger Weg
6. Hubertusstraße außerorts bis Pechlerweg
7. Obstbaumallee zwischen Pechlerweg und Oberbrandweg

in Arget, Lochhofen und Grafing:

8. Altkirchener Straße außerorts bis zum Feldweg Am Reuss
9. Feldweg Am Reuss bis Kiem-Pauli-Weg
10. Kiem-Pauli-Weg vom Ortsrand bis Feldweg Am Reuss
11. Kleefeldstraße außerorts bis Otterfinger Weg
12. Urspringerstraße außerorts bis Otterfinger Weg
13. Otterfinger Weg zwischen Urspringerstraße und Kleefeldstraße
14. Feldweg Fl. Nr. 405, Gemarkung Arget ab B 13 bis Waldrand
15. Köhlerstraße vom Ortsrand bis Feldweg Fl.Nr. 907, Gemarkung Arget
16. Feldweg Fl. Nr. 907, Gemarkung Arget von Oberhamer Straße bis Köhlerstraße Fl. Nr. 117, Gemarkung Arget
17. Oberlandstraße außerorts zwischen Arget und Lochhofen
18. Michelstraße außerorts zwischen Lochhofen und Lehrerpauliweg
19. Schulstraße außerorts zwischen Michelstraße und Oberhamer Straße

in Altkirchen, Kleineichenhausen, Großeichenhausen:

20. Stadtweg vom Ortsrand bis zur Gemeindegrenze Oberhaching
21. Eichenhausener Straße außerorts zwischen Altkirchen und Kleineichenhausen sowie außerorts zwischen Kleineichenhausen und Großeichenhausen
22. Oberdorfer Weg außerorts zwischen Altkirchen und Kleineichenhausen

Hinweis: Auf die im Ortsbereich und am Beginn von Freilaufflächen aufgestellten Hundekotboxen wird hingewiesen.

§ 2 Begriffsdefinition

(1) Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i. V. m. der Verordnung für Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils gültigen Fassung.

Bei folgenden Rassen und Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu

Bei folgenden Rassen wird die Eigenschaft als Kampfhunde solange vermutet, bis der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde mit einem Wesenstest nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Neapoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Malloquin, Rottweiler.

(2) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde die eine Schulterhöhe von über 50 cm aufweisen. Hierzu zählen u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG und des § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Anlagen und Grünanlagen sind Flächen, die der Allgemeinheit durch Widmung zugänglich gemacht wurden und die der Erholung dienen.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde**
- b) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind**
- c) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, des Zoll, der Bundesbahn und der Bundeswehr**
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind**
- e) Hunde im Bewachungsgewerbe, soweit der Einsatz es erfordert.**
- f) Therapiehunde**
- g) Jagdhunde im Einsatz**

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person entgegen § 1 Abs. 1 und 2 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine, nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 150 cm langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 02.04.2010 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 22.09.2009 außer Kraft.

Sauerlach, 23.03.2010

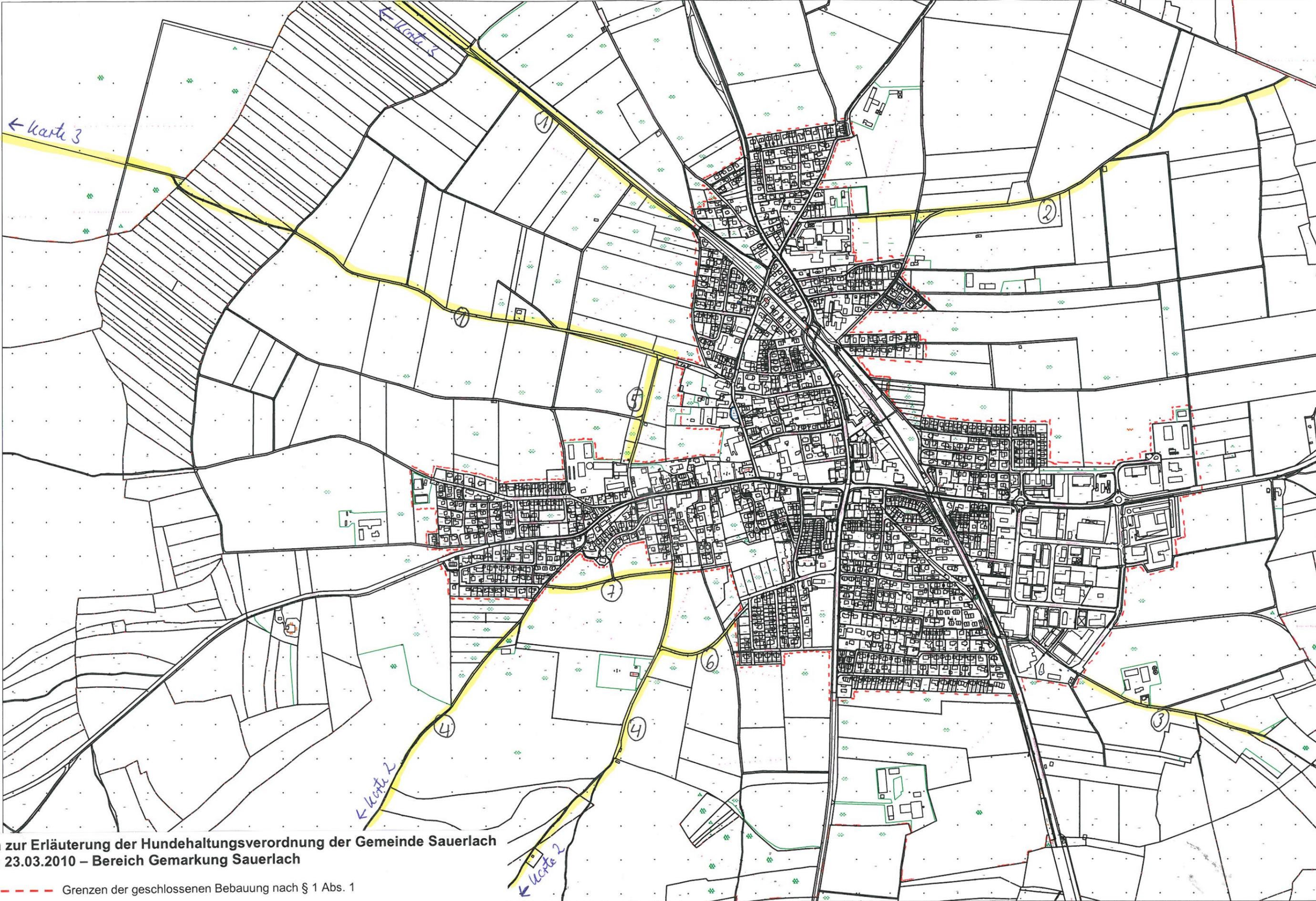


**Barbara Bogner
1. Bürgermeisterin**



Karte 1

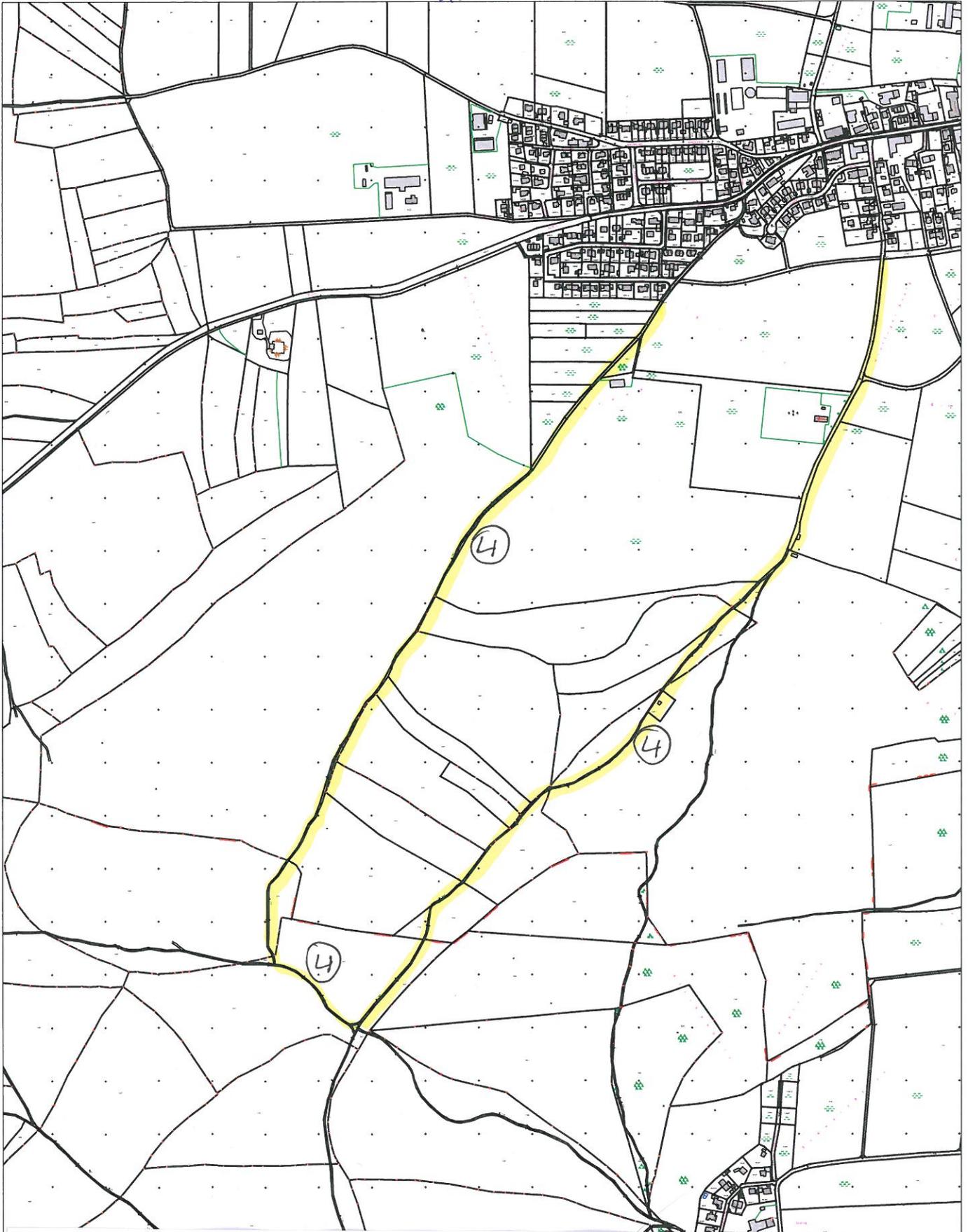
M 1:10.000



Plan zur Erläuterung der Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Sauerlach vom 23.03.2010 – Bereich Gemarkung Sauerlach

--- Grenzen der geschlossenen Bebauung nach § 1 Abs. 1

— Leinenpflicht nach § 1 Abs. 2



Plan zur Erläuterung der Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Sauerlach vom 23.03.2010 – Bereich Gemarkung Sauerlach

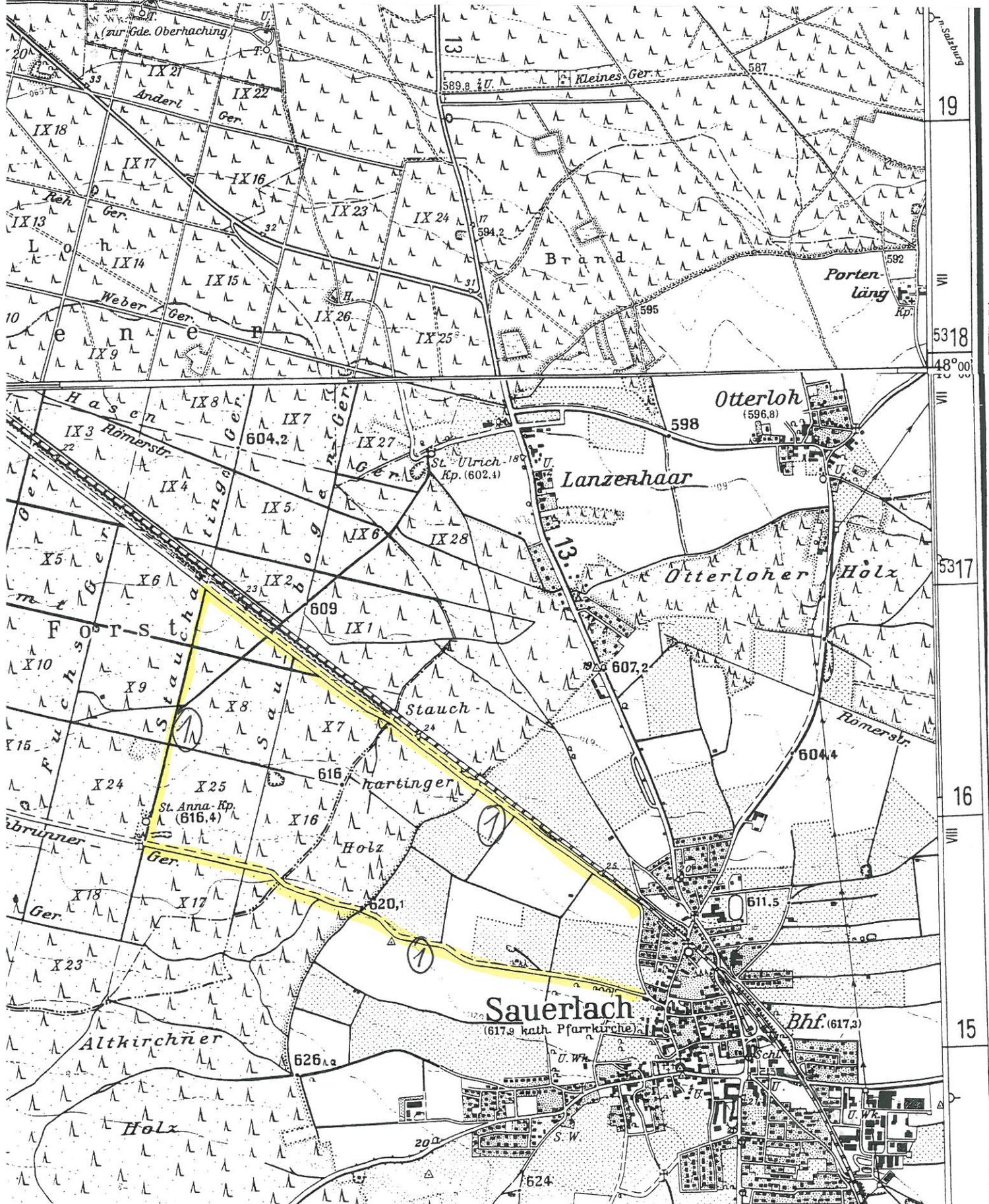
--- Grenzen der geschlossenen Bebauung nach § 1 Abs. 1

— Leinenpflicht nach § 1 Abs. 2

Plan zur Erläuterung der Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Sauerlach vom 23.03.2010 – Bereich Gemarkung Sauerlach

----- Grenzen der geschlossenen Bebauung nach § 1 Abs. 1

———— Leinenpflicht nach § 1 Abs. 2



M 1:10 000

Karte 4



Plan zur Erläuterung der Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Sauerlach vom 23.03.2010 – Bereich Gemarkung Arget

--- Grenzen der geschlossenen Bebauung nach § 1 Abs. 1

— Leinenpflicht nach § 1 Abs. 2

Karte 5 M 1:10.000



Plan zur Erläuterung der Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Sauerlach vom 23.03.2010 – Bereich Gemarkung Eichenhausen

--- Grenzen der geschlossenen Bebauung nach § 1 Abs. 1

— Leinenpflicht nach § 1 Abs. 2